

RS OGH 1978/2/9 6Ob767/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1978

Norm

EheG §49 A2

Rechtssatz

Auch wenn dem Ehegatten als aktivem Gendarmeriebeamten eine Straftat (geringfügiger Ladendiebstahl) der unbescholtenen Gattin unangenehm sein mußte, und die Art und Weise, in der sie ihre Manteltaschen vor der Tat präparierte (Auftrennung auf der Unterseite), auf sie kein günstiges Licht wirft, ist dieses einmalige Fehlverhalten - objektiv gesehen - doch nicht geeignet, bei einem selbst von echter ehelicher Gesinnung erfüllten und daher auch zur Nachsicht bereiten Gatten eine völlige Entfremdung herbeizuführen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 767/77

Entscheidungstext OGH 09.02.1978 6 Ob 767/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0056703

Dokumentnummer

JJR_19780209_OGH0002_0060OB00767_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at